

1 Dr. Stephan Ulrich, Rechtsanwalt,
2 Simmons & Simmons, Düsseldorf

3

4 **Die Societas Privata Europaea – endgültig** 5 **abgelehnt!**

6

7 Am 30.5.2011 hat der Europäische
8 Wettbewerbsrat den
9 Kompromissvorschlag der
10 ungarischen Ratspräsidentschaft
11 abgelehnt, und auch ein letzter
12 Einigungsversuch Ende Juni 2011 ist
13 gescheitert – nun sieht es so aus, als
14 sei das Projekt einer europäischen
15 Privatgesellschaft endgültig
16 gestoppt. Die
17 Meinungsverschiedenheiten
18 zwischen den Mitgliedstaaten
19 erscheinen in einigen Punkten
20 unüberwindbar. Ist das ein
21 Rückschlag für die
22 Unternehmenspraxis in Europa?

23

24 **Bisherige Entwicklung des** 25 **Projekts „SPE“**

26 Das Projekt einer einheitlichen
27 europäischen Rechtsform nach dem
28 Vorbild nationaler Modelle wie der
29 französischen „société à
30 responsabilité limitée“, der
31 englischen „Limited“ und der
32 deutschen „GmbH“ wurde nach der
33 Einführung der Societas Europaea
34 (SE) in den letzten Jahren vielerorts
35 als nächste logische Konsequenz
36 angesehen. Die SPE sollte dabei als
37 Pendant zur SE für kleine und
38 mittelständische Unternehmen
39 innerhalb des europäischen
40 Binnenmarkts eine Alternative zu
41 den bestehenden nationalen
42 haftungsbeschränkten
43 Gesellschaftsformen bieten
44 (befürwortend: *Wedemann*, EuZW
45 2010, 534 ff., m.w.N.; bereits 2007
46 hatte das Europäische Parlament den
47 Wunsch nach einem SPE-Statut
48 geäußert: Entschließung mit
49 Empfehlungen an die Kommission
50 zum Statut einer Europäischen
51 Privatgesellschaft, 2006/2012[INI]
52 v. 28.2.2007 = BR-Drucks. 182/02).

53 Im Juni 2008 legte die Europäische
54 Kommission einen
55 Verordnungsvorschlag für das Statut
56 der SPE vor (KOM[2008] 396
57 endg.; dazu *Hommelhoff/Teichmann*,

58 GmbHR 2008, 897 ff.), und schnell
59 zeichnete sich ab, dass der
60 ursprüngliche Ansatz, einer
61 möglichst umfassenden Regelung
62 (sog. „Vollregelung“) im Hinblick
63 auf das Erfordernis der Zustimmung
64 sämtlicher Mitgliedstaaten (da die
65 Verordnung auf den jetzigen
66 Art. 352 AEUV gestützt werden
67 sollte, bestand und besteht im
68 zuständigen Europäischen Rat für
69 Wettbewerbsfähigkeit
70 Einstimmigkeitserfordernis) zu
71 erheblichen Diskussionen und
72 Anpassungswünschen führen würde.
73 Zwar stimmte das Europäische
74 Parlament dem Vorschlag im März
75 2009 zu (dazu *Teichmann/Limmer*,
76 GmbHR 2009, 537 ff.). Die
77 notwendige Einigung im Rat für
78 Wettbewerbsfähigkeit scheiterte
79 jedoch im Dezember 2009 zum
80 ersten Mal, und die Kommission
81 beschloss, den Entwurf noch einmal
82 zu überarbeiten. Ein weiterer
83 Kompromissvorschlag unter
84 schwedischem Ratsvorsitz im Jahr
85 2010 (dazu *Hommelhoff/Teichmann*,
86 GmbHR 2010, 337 ff.) scheiterte.

87 Nachdem im Frühjahr 2011 unter
88 der Ratspräsidentschaft Ungarns der
89 Versuch unternommen wurde, die
90 streitigen Punkte in Arbeitsgruppen
91 jeweils einem Kompromiss
92 zuzuführen (hierzu *Wicke*, GmbHR
93 2011, 566 ff.), machten Deutschland
94 und Schweden in der Abstimmung
95 am 30.5.2011 nun erneut von ihrem
96 Vetorecht Gebrauch (BRAK
97 Pressemitteilung v. 9.6.2011 =
98 EuZW 2011, 492; NJW-aktuell
99 25/2011, 16) und ließen auch einen
100 letzten Einigungsversuch Ende Juni
101 scheitern (FAZ v. 24.6.2011). Hat
102 das Projekt SPE eine Zukunft, und
103 brauchen wir die SPE überhaupt?

104

105 **Zentrale Diskussionsinhalte:**
106 **Stammkapital, Mitbestimmung**
107 **und Sitzverlegung**

108 Um mit der SPE eine einheitliche
109 europäische Rechtsform zu schaffen,
110 sollte die Verordnung möglichst
111 viele rechtliche Fragestellungen
112 bereits abschließend regeln und
113 dadurch den zusätzlichen nationalen
114 Regelungsbedarf so gering wie
115 möglich halten.

116 Allerdings förderte dieser
117 theoretische Ansatz auch die
118 teilweise erheblichen inhaltlichen
119 Diskrepanzen zwischen den
120 Mitgliedstaaten zutage und führte
121 letztlich im Hinblick auf die Frage
122 nach einem Mindeststammkapital
123 und der Regelung der
124 Mitbestimmung zum Scheitern
125 sämtlicher bisheriger
126 Kompromissvorschläge. Die
127 Themen klingen für denjenigen, der
128 Teile der jahrzehntelangen SE-
129 Debatten verfolgt hat, vertraut.

130 Hinsichtlich einer
131 **Mindestkapitalisierung** der SPE
132 orientierte sich der Verordnungs-
133 Entwurf der EU-Kommission an
134 dem liberalen Modell Frankreichs
135 und Großbritanniens und sah vor,
136 dass die SPE mit einem Kapital von
137 grundsätzlich bloß 1 € gegründet
138 werden könne. Daneben sollte es
139 den Mitgliedstaaten aber freistehen,
140 national ein Stammkapital von
141 maximal 8.000 € als verbindlich
142 vorzuschreiben, um damit etwa den
143 Forderungen Deutschlands und
144 Österreichs gerecht zu werden.

145 Weiterer Streitpunkt war stets die
146 **Arbeitnehmermitbestimmung**. Die
147 ungarische Ratspräsidentschaft
148 bemühte sich letztlich vergebens,
149 insbesondere Schweden und
150 Deutschland dadurch zur
151 Zustimmung zu bewegen, dass die
152 jeweiligen nationalen
153 Bestimmungen immer dann
154 anwendbar sein sollten, wenn die
155 Gesellschaft in dem Mitgliedstaat, in
156 welchem sie eingetragen ist,
157 mindestens 500 Mitarbeiter
158 beschäftigt (Art. 34 Abs. 1 SPE-VO-
159 Vorschlag). Im Falle einer
160 Sitzverlegung sollte es dann darauf
161 ankommen, ob weiterhin mindestens
162 1/3 der Arbeitnehmer dauerhaft in
163 dem Heimatstaat der Gesellschaft
164 beschäftigt sind.

165 Für Deutschland und Schweden war
166 dieser Vorschlag nicht akzeptabel.
167 Deutschland befürchtete, die
168 nationalen Mitbestimmungs-
169 Standards könnten durch eine Flucht
170 der SPEs in andere Rechtsordnungen
171 untergraben werden. Für Schweden
172 war der Schwellenwert von 500
173 Mitarbeitern zu hoch und somit nicht
174 kompromissfähig. Aus deutscher
175 Sicht war der „ungarische

176 Kompromiss“ auch im Hinblick auf
177 die sog. „Sitzaufspaltung“ – also die
178 Verteilung von Register- und
179 Geschäftssitz in unterschiedliche
180 Staaten – insbesondere wegen der
181 befürchteten Steuerausfälle, nicht als
182 tragfähiger Kompromiss geeignet.

183 Ein weiterer Versuch, einen
184 inhaltlichen Kompromiss für die
185 Verordnung zu finden, ist derzeit
186 nicht in Sicht. Vielmehr scheint das
187 Projekt grundsätzlich daran zu
188 zerbrechen, dass viele
189 Mitgliedstaaten ihre nationalen
190 haftungsbeschränkten
191 Gesellschaftsformen als ausreichend
192 oder zumindest als Maßstab für
193 sonstige Modelle ansehen.

194

195 **Brauchen wir die SPE überhaupt?**

196 Ob das Scheitern der SPE für die
197 Unternehmenspraxis wirklich einen
198 Verlust darstellt, muss man
199 differenziert beantworten. Bereits in
200 einem frühen Stadium der
201 Überlegungen zur SPE kam immer
202 wieder die Frage auf, ob eine solche
203 zusätzliche europäische Rechtsform
204 überhaupt notwendig sei, um den
205 Binnenmarkt zu stärken. Klar
206 formuliert wurde oft das politische
207 Bekenntnis zur Schaffung der SPE
208 als „identitätsstiftendes
209 Gemeinschaftssymbol“ (so *Wicke*,
210 *MittBayNot* 2011, 23 [32], m.w.N.),
211 selten jedoch ausdrücklich deren
212 praktische Notwendigkeit für den
213 europäischen Mittelstand.

214 Auch der Umstand, dass der Entwurf
215 des SPE-Statuts letztlich doch
216 zahlreiche Regelungsbereiche
217 enthält, die jeweils einer
218 nationalstaatlichen Konkretisierung
219 bedürfen und praktische
220 Unterschiede z.B. zwischen einer
221 SPE „nach französischem Recht“
222 und einer SPE „nach deutschem
223 Recht“ nach sich ziehen würden,
224 lässt das theoretische Ziel, eine
225 einheitliche gesellschaftsrechtliche
226 Organisationsform zu schaffen,
227 teilweise an der Wirklichkeit
228 scheitern.

229 Die beabsichtigten Skaleneffekte für
230 Unternehmen, die sich aus der
231 Möglichkeit ergeben sollen, für
232 europäische Tochtergesellschaften
233 eine durchweg einheitliche

234 Rechtsform wählen zu können,
235 kommen nur für Konzerne in Frage.
236 Kleine und mittelständische
237 Unternehmen – von denen ja die
238 nationalen Pendanten der SPE stark
239 genutzt werden – dürften hieran
240 jedoch ebenso selten interessiert
241 sein, wie an der Frage, welche Art
242 von zwingender
243 Arbeitnehmermitbestimmung ab
244 einer Zahl von mindestens 500
245 Beschäftigten in einem
246 Rechtssystem erforderlich wird. Die
247 meisten KMUs werden derartige
248 Mitarbeiterzahlen in einem einzigen
249 Mitgliedstaat wohl kaum erreichen.
250 Gewonnen hätten mit der SPE
251 größere Konzerne, die die
252 Möglichkeit, ihre
253 Tochtergesellschaften einheitlich zu
254 strukturieren, sehr begrüßen würden.

255 Die grenzüberschreitende
256 Sitzverlegung wäre sicher für die
257 Unternehmenspraxis attraktiv. Auch
258 im Hinblick auf die Regelung der
259 Sitzverlegung von Gesellschaften
260 von einem Mitgliedstaat der
261 Europäischen Union in einen
262 anderen besteht aus Sicht der EU-
263 Kommission weiterhin
264 Regelungsbedarf und geht hier einen
265 neuen Weg. Die Thematik soll
266 zunächst nicht in Form einer
267 eigenständigen Richtlinie
268 aufgearbeitet werden. Vielmehr
269 wurde auf der EU-
270 Gesellschaftsrechtskonferenz am
271 16./17.5.2011 in Brüssel die
272 Veröffentlichung eines neuen
273 Grünbuchs zum Gesellschaftsrecht
274 bekannt gegeben, zu dessen Inhalt
275 dann auch die Fragen der
276 grenzüberschreitenden Sitzverlegung
277 gehören sollen.

278

279 **Fazit**

280 Das Grünbuch wird von einer sog.
281 „reflection group“ aus
282 Wissenschaftlern und Praktikern
283 erarbeitet und soll vornehmlich
284 rechtsformunabhängig einige
285 Grundsatzthemen – wie neben der
286 grenzüberschreitenden Sitzverlegung
287 z.B. auch Fragen des
288 Mitbestimmungs- und Steuerrechts
289 sowie der Organisationsstruktur von
290 Aufsichts- und Verwaltungsräten (s.
291 hierzu *J. Schmidt*, GmbHR 2011,
292 R 177 f.; *Bremer*, NZG 2011, 695) –
293 beinhalten. Sofern hierbei jedoch

294 ähnliche Themen behandelt werden,
295 wie bereits im Zuge der
296 Diskussionen um das SPE-Statut, ist
297 auf der einen Seite erneut mit
298 konträren Ansichten der einzelnen
299 Staaten zu rechnen. Auf der anderen
300 Seite könnten im Rahmen des
301 Grünbuchs einige Fragestellungen
302 diskutiert und harmonisiert werden,
303 die im Falle eines endgültigen
304 Scheiterns der SPE sonst keine
305 weitere EU-weite Angleichung
306 erfahren würden. Vielleicht ist das
307 Grünbuch aber der richtige Weg,
308 eine politische Einigung
309 herbeizuführen.

310 Dass Polen, das bis zum Jahresende
311 2011 die Ratspräsidentschaft
312 innehaben wird, einen erneuten
313 Versuch unternimmt, das Projekt
314 „SPE“ zu einem erfolgreichen
315 Abschluss zu bringen, erscheint
316 angesichts der oben beschriebenen
317 Differenzen zwischen den
318 Mitgliedstaaten unwahrscheinlich.

319 Möglich ist seit dem Inkrafttreten
320 des Lissabon-Vertrages die
321 Zusammenarbeit einzelner
322 Mitgliedstaaten in einem „Verfahren
323 der verstärkten Zusammenarbeit“.
324 Ob die SPE-Verordnung auf diesem
325 Weg in Teilen der Europäischen
326 Union doch noch in Kraft treten
327 könnte, käme auf einen Versuch an.

328 Für die Unternehmen, die in einem
329 gemeinsamen Markt agieren, zählt
330 letztlich jeder effiziente und
331 sinnvolle Deregulierungs- und
332 Harmonisierungsschritt. Dazu gehört
333 auch die SPE, wenn sie denn einmal
334 kommt, und auch wenn vielleicht die
335 größten Nutznießer sich nicht im
336 Kreis der KMUs wiederfinden
337 werden. Ohne eine politische
338 Lösung der kritischen
339 Themenkomplexe wird es hier aber
340 keinen Fortschritt geben.

341